



Kantonale Naturobjekte Objekt 1.04 Ehemaliger Bahndamm Schleifi Neuer Schutzplan



Bericht nach Art. 47 RPV

14. Januar 2025

Impressum

Verantwortlich
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa
Aabachstrasse 5
Postfach, CH 6301 Zug
Tel: +41 41 728 54 80
info.arv(at)zg.ch
www.zg.ch

Inhalt

In Kürze	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Anlass	5
1.2 Perimeter und Eigentumsverhältnisse	5
2. Planungsrechtliche Vorgaben	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton	6
2.2 Kantonaler Richtplan, Kapitel L 5.3 Naturobjekte	7
3. Kantonale Naturobjekte	7
3.1 Definition und Inventar der schützenswerten Naturobjekte	7
3.2 Schutzmassnahmen für Naturobjekte	7
4. Entstehung und Bedeutung des Bahndamms Schleife	9
4.1 Kulturgeschichte	9
4.2 Ökologische Bedeutung	12
5. Raumplanerische Rahmenbedingungen	12
5.1 Kommunalen Zonenplan	12
5.2 Bebauungsplan An der Aa II	13
6. Vorhaben im Bereich des ehemaligen Bahndamms	14
6.1 Rückbau SBB-Brücke über die Allmendstrasse	14
6.2 Auffüllung Wanne Weststrasse	15
6.3 Auffüllung Grundwasserwanne General-Guisan-Quai	16
6.4 Projekt «Circulago» der WWZ	17
6.5 Umlegung Schmutzwasserleitung, An der Aa	18
7. Neuer Schutzplan	19
8. Beurteilung	21
9. Mitwirkung	21
10. Beilage: Plan für die öffentliche Auflage	22
Beilage 1: Neuer Schutzplan Naturobjekt 1.04 Ehemaliger Bahndamm Schleife, Gemeinde Zug	

In Kürze

Der Bahndamm Schleifi entstand 1864 mit dem ersten Bahnhof in Zug und diente ursprünglich zum Wenden der Züge. 1897 wurde die eigentliche Schleife fertiggestellt und damit eine direkte Anbindung an die Linie Zug-Baar geschaffen. Der Damm ist somit fast 150 Jahre alt und ein wichtiger kulturgeschichtlicher Zeuge.

Der ehem. Bahndamm weist zudem einen besonderen ökologischen Wert auf. Die grosse Artenvielfalt hängt unmittelbar mit dem Mosaik und der Verzahnung von speziellen Lebensräumen sowie der Struktur des Damms selbst zusammen. Auch stellt er eine wichtige Vernetzungsachse innerhalb des dicht bebauten Siedlungsraums dar.

Eine Einzelinitiative «Highway to Schutzengel» verlangte im Oktober 2017 von der Stadt Zug die Erstellung eines «durchgängigen und möglichst kreuzungsfreien Velowegs auf dem alten Bahndamm von der Schleife bis zum Schutzengel». Das Rechtsgutachten, welches die Stadt Zug daraufhin in Auftrag gab, kommt zum Schluss, dass der Schleifedamm in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen an einen schützenswerten Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1 und 1bis NHG erfülle und von den zuständigen Behörden geschützt und grundsätzlich uneingeschränkt erhalten werden müsse.

Dieser Schutz soll nun, gestützt auf § 9 PBG, über den Erlass des vorliegenden Schutzplans für das kantonale Naturobjekt «Ehemaliger Bahndamm Schleifi» durch den Regierungsrat erfolgen.

Der Perimeter des ehemaligen Bahndamms Schleifi gliedert sich in drei Abschnitte. GS 4308, südlich der General-Guisan-Strasse, ist im Eigentum des Kantons Zug. GS 217 und GS 4307 zwischen General-Guisan-Strasse und Feldstrasse sind im Eigentum der Stadt Zug. Ab der Feldstrasse bis zum SBB-Areal verläuft die Schleife ebenerdig. GS 4640 bis zur Nordstrasse ist im Eigentum des Kantons Zug. Der letzte Teil ab der Nordstrasse befindet sich im Besitz der Korporation Zug und der SBB. Der Schutzplanperimeter umfasst nur die Grundstücke im Besitz von Stadt und Kanton, welche zugleich die wertvollsten Abschnitte des ehemaligen Bahndamms darstellen.

Der Schutzplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:5000 sowie den spezifischen Bestimmungen, welche für Naturobjekte gemäss § 13 Abs. 1 GNL im Einzelfall festgelegt werden.

1. Ausgangslage

1.1. Anlass

Der Bahndamm Schleifi entstand 1864 mit dem ersten Bahnhof in Zug und diente ursprünglich zum Wenden der Züge. 1897 wurde die eigentliche Schleife fertiggestellt und damit eine direkte Anbindung an die Linie Zug-Baar geschaffen. Der Damm ist somit fast 150 Jahre alt und ein wichtiger kulturgeschichtlicher Zeuge.

Der ehem. Bahndamm weist zudem einen besonderen ökologischen Wert auf. Dies belegen Fundmeldungen in der nationalen Artendatenbank, die Faunakartierung der Stadt Zug von 2015 sowie die zusätzlichen Erhebungen 2019 in Zusammenhang mit dem Projekt Circulago der WWZ (vgl. Kap. 3.2). Die grosse Artenvielfalt hängt unmittelbar mit dem Mosaik und der Verzahnung von speziellen Lebensräumen sowie der Struktur des Damms selbst zusammen. Bahngeleise mit ihren Böschungen sind auch wichtige Vernetzungsachsen, besonders in dicht bebauten Siedlungsräumen. Oft bieten sie dank ihrem linearen Verlauf die letzten Ausbreitungsmöglichkeiten für viele Tier- und Pflanzenarten. Beim ehem. Bahndamm Schleife handelt es sich um die bedeutendste und wertvollste Vernetzungsstruktur im Siedlungsgebiet der Stadt Zug.

Im Oktober 2017 wurde die Einzelinitiative «Highway to Schutzengel» eingereicht, welche von der Stadt Zug die Erstellung eines «durchgängigen und möglichst kreuzungsfreien Velowegs auf dem alten Bahndamm von der Schleife bis zum Schutzengel» verlangte. Die Stadt Zug erteilte daraufhin den Auftrag, die Bewilligungsfähigkeit des geforderten Projekts im Lichte des Naturschutz- und Gewässerschutzrechts von Bund und Kanton zu klären. Das Gutachten¹ handelt die rechtlichen Aspekte umfassend ab und kommt zum Schluss, dass der Schleifedamm in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen an einen schutzbedürftigen Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1 und 1bis NHG (Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich 2019, Rz 8 zu Art. 18) erfülle und somit ein Biotop im Sinne von Art. 18 Abs. 1 NHG darstelle, das von den zuständigen Behörden geschützt und grundsätzlich uneingeschränkt erhalten werden müsse (Gutachten, S. 18, 19).

Dieser Schutz soll nun über den Erlass des vorliegenden Schutzplans für das kantonale Naturobjekt «Ehemaliger Bahndamm Schleifi» durch den Regierungsrat erfolgen.

1.2. Perimeter und Eigentumsverhältnisse

Der Perimeter des ehemaligen Bahndamms Schleifi gliedert sich in drei Abschnitte. GS 4308, südlich der General-Guisan-Strasse, ist im Eigentum des Kantons Zug. GS 217 zwischen General-Guisan-Strasse und Weststrasse sowie GS 4307 zwischen West- und Feldstrasse sind im Eigentum der Stadt Zug. An der Feldstrasse endet der eigentliche Damm. Ab der Feldstrasse bis zum SBB-Areal verläuft er ebenerdig. GS 4640 zwischen Feld- und Nordstrasse ist im Eigentum des Kantons Zug. Der letzte Teil der Schleife ab der Nordstrasse befindet sich im Besitz der

¹ Advokaturbüro Mauer & Stäger, 2019: Einzelinitiative „Highway to Schutzengel“ rechtliche Beurteilung des geforderten Velowegs auf dem alten Bahndamm in Zug, Gutachten im Auftrag der Stadt Zug

Korporation Zug und der SBB. Der Schutzplanperimeter umfasst nur die Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand, welche zugleich die wertvollsten Abschnitte des ehemaligen Bahndamms darstellen.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton

Bundesgesetz über die Raumplanung

Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) bezweckt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit Massnahmen der Raumplanung. Gemäss Art. 3 Abs. 2 ist die Landschaft zu schonen und gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d RPG umfassen Schutzzonen u.a. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz)

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) bezweckt, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen (Art. 1 Bst. d NHG). Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG soll dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegengewirkt werden.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) soll der Biotopschutz insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15 NHV) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20 NHV) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL) verpflichtet Kanton und Gemeinden, Massnahmen für den Schutz der Natur, der Tier- und Pflanzenarten, der Landschaft und von Naturobjekten zu treffen (§ 1 Abs. 1 GNL). Ferner sorgen sie für den ökologischen Ausgleich innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes (§ 1 Abs. 2 GNL). § 2 Abs. 4 GNL präzisiert dies dahingehend, dass ökologische Ausgleichsflächen Landschaftsteile seien, die zur Vernetzung der Biotope und zur Aufwertung intensiv genutzter Gebiete im Sinne des Naturschutzes gesichert werden müssten.

Planungs- und Baugesetz

Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; SR 721.11) gehören zu den kantonalen (Nutzungs-)Zonen auch die kantonalen Schutzzonen gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz, welche andere Zonen überlagern können.

2.2 Kantonaler Richtplan, Kapitel L 5.3 Naturobjekte

1987 wurde der erste kantonale Richtplan erlassen. Bereits hier findet sich ein Kapitel zu den Naturobjekten. Es heisst dort, eine Auswahl sei bereits geschützt. Der Regierungsrat könne weitere Naturobjekte aufgrund der Verordnung über Natur und Heimatschutz unter Schutz stellen. In den Richtplan aufgenommen werde eine Auswahl aufgrund der besonderen Qualität, eine weitaus grössere Zahl sei schützenswert. Der Auftrag 7.0 besagte, dass der Regierungsrat für wertvolle, nicht geschützte Naturobjekte die notwendigen Schutzvorschriften erlasse. Im Richtplan 2004 wurde dieser Auftrag in Analogie zum GNL formuliert. Der Richtplanauftrag zu L 5.3.1 verpflichtet Kanton und Gemeinden, die wertvollen Naturobjekte zu erhalten. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

3. Kantonale Naturobjekte

3.1 Definition und Inventar der schützenswerten Naturobjekte

§ 2 GNL definiert die Naturobjekte als «ästhetisch, erdgeschichtlich oder naturkundlich bedeutsame Objekte wie Findlinge, Höhlen, Versteinerungen, Wasserfälle, Baumgruppen usw.». Naturobjekte umfassen somit ein grosses Spektrum an schutzwürdigen Elementen. Neben Einzelobjekten wie Findlinge, geologische Aufschlüsse oder Bäume, finden sich im Inventar der kantonalen Naturobjekte auch grössere Gebiete wie geomorphologische Besonderheiten, Höhlen oder ehemalige Bergwerke. Oft sind Naturobjekte ein Zusammenspiel naturräumlicher und kultureller Werte.

§ 13 Abs. 2 GNL verweist auf ein Verzeichnis, in das die Naturobjekte von regionaler (=kantonal) Bedeutung einzutragen seien, das von der Baudirektion geführt werde und auf den Gemeindekanzleien aufliege. 1993 gab es noch keine digitalen Publikationsmöglichkeiten. Heutzutage sind die kantonalen und gemeindlichen Naturobjekte auf ZugMap publiziert und einsehbar.

Im Inventar der kantonalen Naturobjekte sind aktuell die 24 Richtplanobjekte (Festsetzung), enthalten. Zudem gibt es rund 380 Einzelbäume im kantonalen K5-Programm «Einzelbäume und Alleen», welche einen jährlichen Beitrag erhalten. Im Anmeldeformular wurde festgehalten, dass die Bäume ins Inventar der gemeindlichen oder kantonalen Naturobjekte aufgenommen werden.

3.2 Schutzmassnahmen für Naturobjekte

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Objekte formuliert das GNL, im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten, für die Naturobjekte keine konkreten Schutzmassnahmen, sondern schafft die gesetzliche Grundlage, um für die einzelnen Naturobjekte die notwendigen und geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen.

So gibt es z.B. auch Objekte, die gar nicht zugänglich sind und daher keine Schutzmassnahmen erfordern.

Grundsätzlich sind die Schutzbestimmungen für Naturobjekte einzelfallweise festzulegen (§13 Abs. 1 GNL), wobei gem. §4 GNL der Kanton für Massnahmen zur Erhaltung regionaler (=kantonaler) und die Gemeinden für diejenigen von lokaler (=gemeindlicher) Bedeutung zuständig sind.

Verzeichnis der geschützten kantonalen Naturobjekte

In den vier Zuger Moorlandschaften sind 35 Natur- und Kulturobjekte in den grundeigentümergebundlichen Schutzplänen aufgeführt und per Bestimmung im Schutzplan geschützt. 7 Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, sind zudem über Schutzerlasse, Vereinbarungen oder Grundbucheinträge gesichert. Insgesamt sind aktuell 42 Objekte formell geschützt.

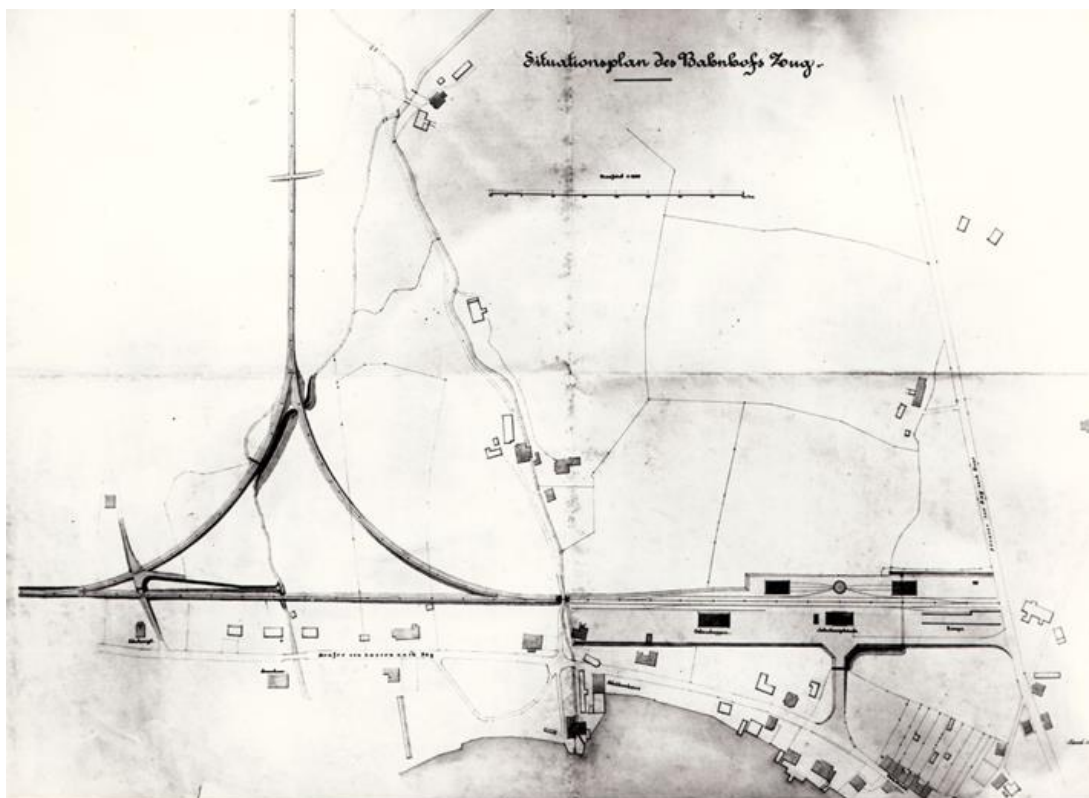
Ein besonderes Augenmerk ist auf Naturobjekte oder auf wertvolle naturnahe Ausgleichsflächen innerhalb der Bauzonen zu legen, in denen keine Naturschutzzonen erlassen werden können oder sollen. Für solche Objekte können kantonale Zonen gem. § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), festgesetzt werden, welche andere Zonen überlagern wie dies z.B. bei den Seeuferschutzzonen der Fall ist. Auf diese Weise werden die Natur- und Kulturwerte langfristig gesichert, ohne die Grundnutzungen zu verändern. Die entsprechenden Schutzpläne mit objektspezifischen Bestimmungen werden, gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e GNL, durch den Regierungsrat erlassen.

Der ehemalige Bahndamm Schleifi soll aufgrund seiner Bedeutung und seiner Lage im Siedlungsgebiet daher, gestützt auf § 9 PBG, über einen Schutzplan gesichert werden, welcher die bestehenden Zonen überlagert.

4. Entstehung und Bedeutung des Bahndamms Schleife

4.1 Kulturgeschichte

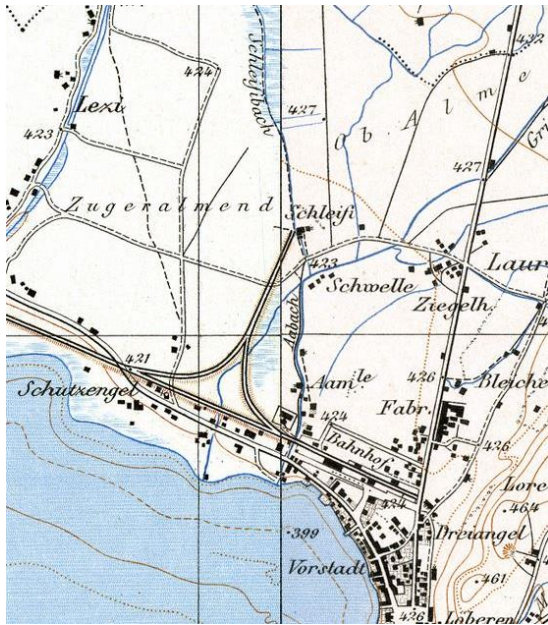
Der Bahndamm entstand um 1864 mit dem ersten Bahnhof in Zug und diente ursprünglich zum Wenden der Züge.



Situationsplan vom 21.4.1863 mit Kehrdreieck (Archiv Bibliothek Zug)

1897 wurden die SBB-Linie Zürich-Thalwil-Zug-Luzern und Zug-Arth Goldau eröffnet, was mit einer Verlegung des Bahnhofs Zug einherging. Auch die eigentliche Schleife wurde 1897 fertiggestellt und so eine direkte Anbindung an die neuen SBB-Linien geschaffen. Der östliche Strang des «Kehrdreiecks» zum früheren Kopfbahnhof wurde abgebrochen.

Der Bahndamm ist somit zwischen 125 und 150 Jahre alt und ein wichtiger kulturgeschichtlicher Zeuge



Siegfriedkarte 1870

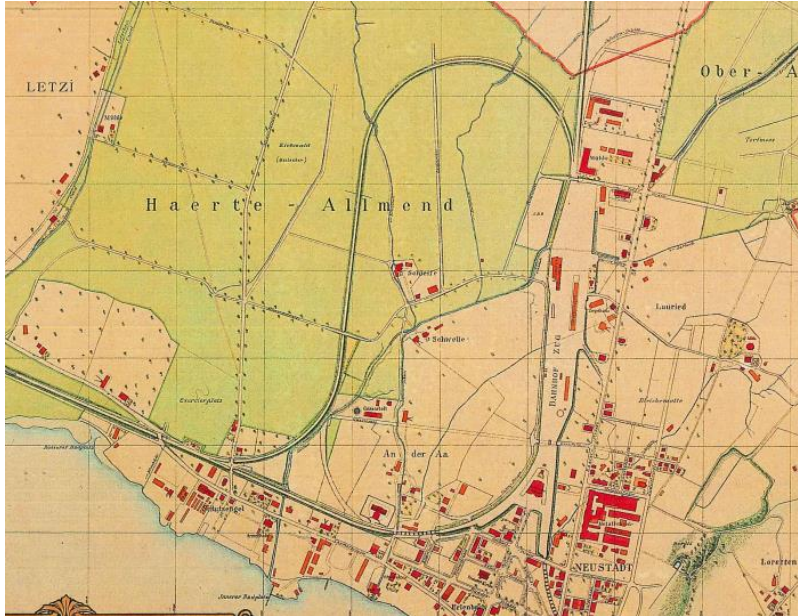


Siegfriedkarte 1897



Erster Bahnhof von 1864 (-1897) und Neubau von 1897 (-2001) (Archiv Bibliothek Zug)

Der Übersichtsplan der Korporation Zug um das Jahr 1900 zeigt eindrücklich auf, welche Landmarke der Bahndamm als voll ausgebaute Schleife in der damals unverbauten Landschaft der Lorzenebene darstellte.



Übersichtsplan über die Boden Allmenden, Josef Keiser 1899-1902 (Archiv der Korporation Zug)

Mit dem Siedlungswachstum füllten sich die Flächen innerhalb der Schleife allmählich mit Bauten. Östlich des Bahndamms entstand ab 1919 die «Gartenstadt», die aufgrund ihrer Bedeutung im ISOS-Inventar verzeichnet ist. Entlang der Bahnlinie Zug-Baar dehnten sich die Industriebauten der Landis & Gyr immer weiter nach Norden aus. Um 1940 wurde in der Innenseite der Schleife eine Baumreihe gepflanzt, welche den Verlauf des Gleises in der Lorzenebene markant betonte. Die Baumreihe fiel dann den Neubebauungen zwischen 2006 und 2013 zum Opfer. Bis in die neuste Zeit bildete die Schleife den nördlichen Siedlungsrand der Stadt Zug.



Luftbild 1960 und 2016 (Quelle ZugMap)

4.2 Ökologische Bedeutung

Die Schleife mit dem ehem. Bahndamm und dem anschliessenden Gleisbogen verbindet die Bahnareale Bahnhof Zug-Baar und die Bahnlinie Zug-Cham. Damit gewährleistet sie den Austausch zwischen Populationen zahlreicher Arten und damit deren langfristiges Überleben.

So wurden im Faunabericht 2015 ² u.a. 43 Wildbienenarten, 3 Reptilienarten und 13 Libellenarten festgestellt, wobei eine ganze Reihe von hochkarätigen Arten exklusiv (= stenöke Arten) in diesem Gebiet vorkommt. Der Grund für den grossen Artenreichtum ist das äusserst wertvolle Lebensraummosaik aus unterschiedlich exponierten Böschungen mit Magerwiesen und Ruderalfluren, gut besonnten und strukturreichen Schotterflächen im Bereich des ehemaligen Gleises, Gehölzpartien und kleinen Bächen entlang des Böschungsfusses.

In Zusammenhang mit dem Projekt «Circulago» der WWZ wurden zudem der mittlere und nördliche Abschnitt des Damms nochmals vertieft untersucht ³. Im Zuge des Baus der Leitungen zwischen 2019 und 2023 wurden Massnahmen zur Aufwertung und Stärkung der spezifischen Lebensräume auf dem Damm umgesetzt. Insbesondere konnten die für Gleisanlagen typischen Schotterflächen wiederhergestellt werden.



Neue Schotterflächen und Kleinstrukturen speziell für Zauneidechsen

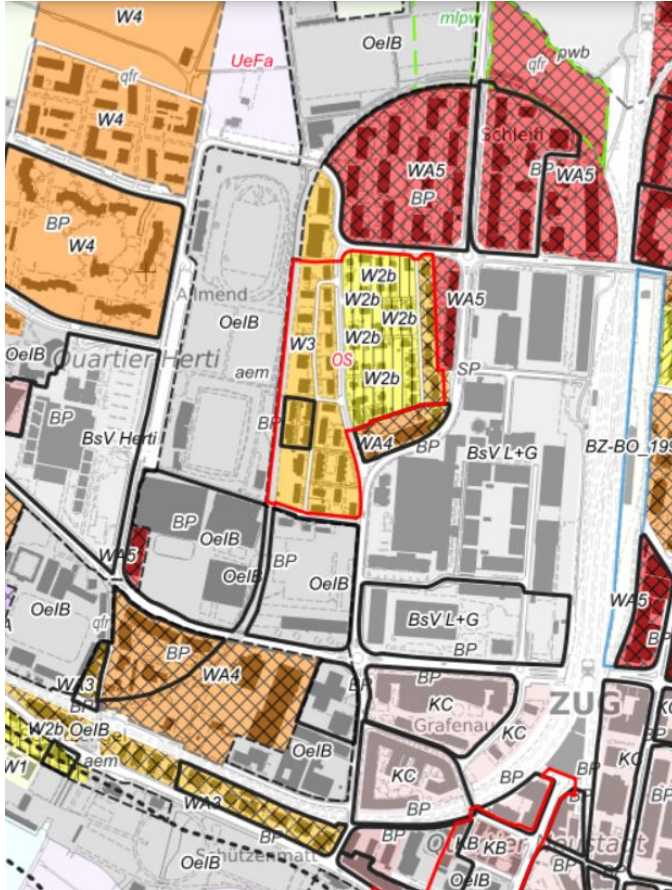
5. Raumplanerische Rahmenbedingungen

5.1. Kommunalen Zonenplan

Der ehemalige Bahndamm Schleifi liegt innerhalb der Bauzone: Südlich der General-Guisan-Strasse in der WA4, neu im Bebauungsplan An der Aa II, nördlich der General-Guisan-Strasse bis zur Nordstrasse in der OeIB. Der Abschnitt zwischen West- und Feldstrasse ist zudem von der Ortsbildschutzzone Gartenstadt überlagert.

² Stadt Zug, 2015: Fauna Kartierung

³ Andre Rey 2019: Grobkonzept ökologischer Ausgleich, Circulago Energieverbund Zug, Erschliessung Gebiet West von General-Guisan-Strasse bis Energiezentrale Unterfeld

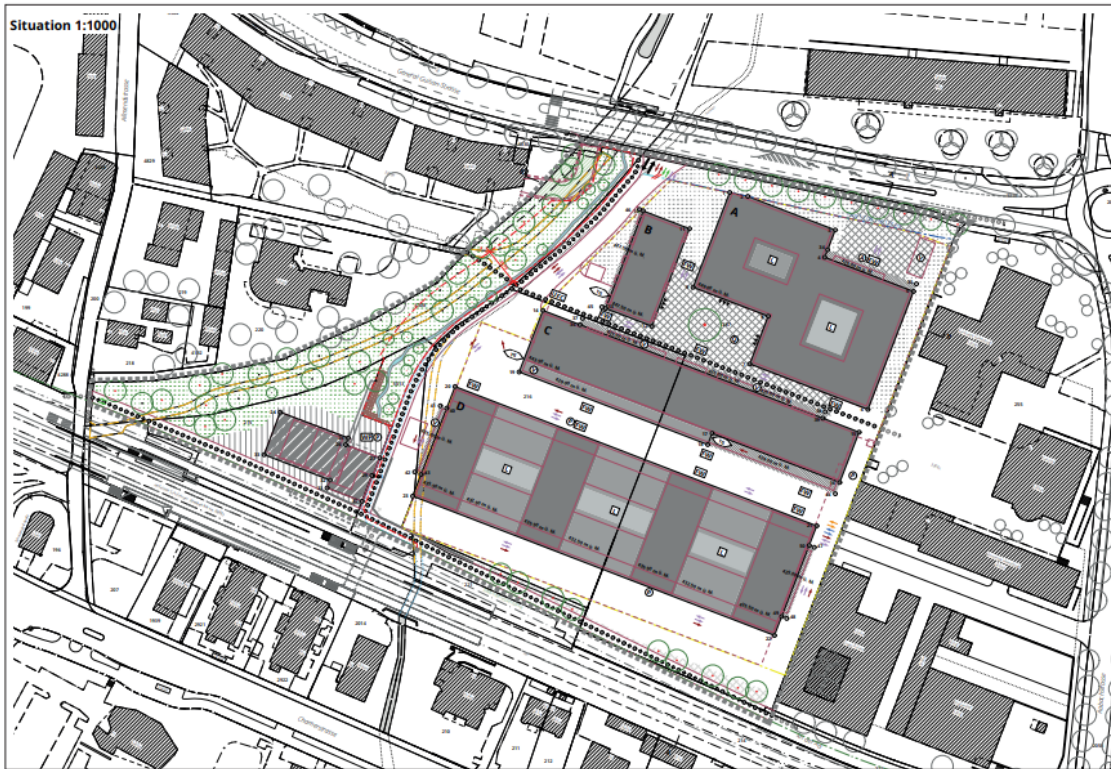


Auszug aus dem aktuellen Zonenplan (Quelle: ZugMap)

5.2. Bebauungsplan An der Aa II

Der Kantonsrat hat am 6. September 2018 im kantonalen Richtplan den Hauptstützpunkt der Zugeland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) auf dem Areal An der Aa festgelegt. Nach mehrjähriger Planung leitete der Stadtrat Zug mit Beschluss vom 23. Februar 2021 das Bebauungsplanverfahren ein. Grundlage des Bebauungsplans ist ein Richtprojekt, welches auf einem Wettbewerb basiert und auch einen Umgebungsplan umfasst. Der ehemalige Bahndamm ist im Bebauungsplan als «ökologische Fläche» bezeichnet. Der heutige Fussweg auf dem Damm wird aufgehoben und an den Rand der Ökofläche bzw. parallel zum ausgedolten Siehbach verlegt. Am 3. März 2024 stimmte die Stadtzuger Bevölkerung dem Bebauungsplan An der Aa II zu.

Der Schutzperimeter des Schleifidamms als Naturobjekt, im Bereich des Siehbachs, orientiert sich grundsätzlich an der Parzellengrenze der Parzelle 4308. An den Stellen, an denen die Baulinie, nach dem bewilligten Baulinienplan Siehbach, Teilbereich Bebauungsplan An der Aa II vom 06.02.2023, die Parzelle 4308 schneidet, wird die Linienführung der Gewässerlinie in den Schutzperimeter übernommen.



Bebauungsplan An der Aa II, Stand Oktober 2023

6. Vorhaben im Bereich des ehemaligen Bahndamms

Der ehemalige Bahndamm ist bis heute als markantes Element im Stadtbild erhalten geblieben. Dennoch hat er verschiedene Eingriffe erfahren. Seine Funktion als Bahntrasse erforderte früher, dass Strassenquerungen unter dem Bahndamm hindurch verliefen.

Mit der Aufgabe der Bahnnutzung entfiel diese Notwendigkeit. Bauvorhaben im Bereich des Damms sowie Auffüllungen in neuerer Zeit unterbrechen den früher durchgehenden Damm.

6.1 Rückbau SBB-Brücke über die Allmendstrasse

Im Bereich der Allmendstrasse zweigt der Schleifedamm von der Bahnlinie ab. 1996 erteilte die Stadt Zug die Baubewilligung für einen Neubau des Wohnhauses mit Praxis an der Allmendstrasse. Die «SBB-Überführung der Schleifenlinie» ist erwähnt und im Umgebungsplan dargestellt. 2012 erfolgte das Baugesuch für den Rückbau der Brücke. Damit wurde die historische Verbindung des Bahndamms Schleifi mit der SBB-Bahnlinie erstmals dauerhaft unterbrochen.



2011 Verbindung Bahndamm Schleifi mit SBB-Linie intakt Situation 2013, Verbindung unterbrochen

6.2 Auffüllung Wanne Weststrasse

2017 reichte die Stadt Zug das Projekt «Auffüllung Wanne Weststrasse» ein. Die Brücke über die Weststrasse sollte abgebrochen und die Wanne aufgefüllt werden.

Gegen den Abbruch der Brücke erhob ein Anwohner Einsprache. Gleichzeitig reichte er die Einzelinitiative «Highway to Schutzengel» ein, welche einen durchgängigen und möglichst kreuzungsfreien Veloweg auf dem alten Bahndamm von der Schleife bis zum Schutzengel verlangte. Dies hätte vorausgesetzt, dass auch die Brücken über die West- und General-Guisan-Strasse erhalten bleiben. Die Stadt Zug gab in Zusammenhang mit beiden Verfahren das Gutachten zur naturschutzrechtlichen Beurteilung in Auftrag (vgl. Kap. 1.1), welches die Schutzwürdigkeit des Schleifedamms untermauerte.

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschloss am 14. Mai 2019, die Einzelinitiative des Beschwerdeführers für ungültig zu erklären und mangels Erfüllbarkeit nicht der Urnenabstimmung zu unterstellen (GGR-Beschluss Nr. 1694). Seitens Baudirektion ist in der Gerichtskorrespondenz die Absicht festgehalten, den alten Bahndamm als kantonales Naturobjekt zu sichern. Das Zuger Verwaltungsgericht wies die Einsprache mit Urteil vom 19. November 2019 ab.

Die Auffüllung der Wanne Weststrasse wurde 2020 realisiert. Der bestehende Dücker des Schleifebach wurde rückgebaut und der Bach naturnaher gestaltet. Der südliche Dammbabschluss ist als Lösswand für Wildbienen gestaltet, die nördliche Dammböschung sichert neu eine Trockenmauer.



Brücke Weststrasse, Situation vor dem Abbruch



Situation 2024

6.3 Auffüllung Grundwasserwanne General-Guisan-Strasse

Der Bau der General-Guisan-Strasse in den 1960er-Jahren erforderte im Bereich des Bahndamms eine breite Unterführung, um die Funktion als Bahntrasse auch künftig aufrecht zu erhalten.



Luftaufnahme 1961, Titel: Neubau General-Guisan-Strasse mit Unterführung bei der alten Gleisschleife (Comet Photo)

Da die Grundwasserwanne sanierungsbedürftig war, entschied man sich 2015 für eine Auffüllung der gesamten Wanne, welche 2024 realisiert wurde. Die General-Guisan-Strasse wurde dabei beidseits auf das Niveau der angrenzenden Areale angehoben und soll künftig als Boulevard mit Baumreihen gestaltet werden. Als Folge musste auch die Einfahrt zur Siedlung Schutzengel seitlich in den Damm verlegt werden. Damit verschwindet die Unterführung aus den 60er-Jahren wieder. Mit dem Abbruch der Brücke entsteht jedoch gleichzeitig eine bedauerliche Lücke im ehemaligen Bahndamm.



Unterbruch südlich der General-Guisan-Strasse
(Bild von Norden, 18.11.2024)



Unterbruch nördlich der General-Guisan-Strasse (Bild von
Osten, 18.11.2024)

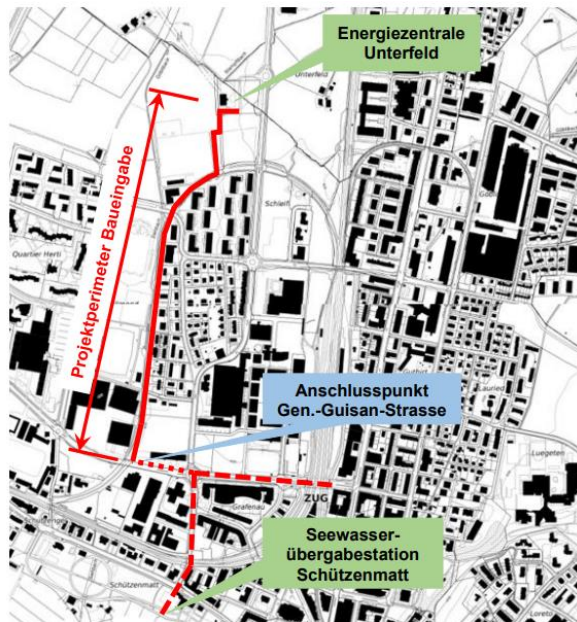
Die Unterbrechung beeinträchtigt die Vernetzung des Schleifidamms erheblich und ist daher nicht Teil des Schutzperimeters. Aus südlicher Richtung betrachtet, lässt sich die Abgrenzung trotz der neuen Einfahrt zu den Liegenschaften 5–15 klar entlang der Aussenlinie des Rad- und Fusswegs definieren. Der Schutzperimeter wird somit nach der Parzelle 4308 und vor dem Rad- und Fussweg auf der Parzelle 217 unterbrochen.

Nördlich der General-Guisan-Strasse schliesst die Böschung des Schleifidamms ebenfalls an den Rad- und Fussweg an. Die genaue Linienführung des Schutzperimeters wird nach Abschluss der Vermessungs- und Nachführungsarbeiten im Rahmen des Projekts zur Auffüllung der Grundwasserwanne ergänzt. Derzeit orientiert sich der Schutzperimeter am Böschungsfuss des Schleifidamms.

6.4 Projekt «Circulago» der WWZ

Im Jahr 2016 starteten die WWZ das Projekt Circulago. Mit dem Energieverbund Zug soll Seewasser genutzt werden, um umweltfreundliche Energie zur Gewinnung von Wärme und Kälte zu erzeugen. Infolge der Standorte der beiden geplanten Zentralen und der Grabenbreiten für die Versorgungsleitungen musste die Leitungsführung von der Energiezentrale zur General-Guisan-Strasse durch den alten Bahndamm erfolgen. Es wurde daher ein Konzept zur ökologischen Aufwertung und Wiederherstellung des Damms verlangt.

Dazu erfolgten vertiefte Erhebungen und darauf abgestimmt die Massnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen. Zielarten waren zum einen Zauneidechsen sowie besonders seltene Wildbienenarten. Besonderes Augenmerk erhielten die Schotterkörper der ehemaligen Gleisanlage, welche nach dem Grabenbau möglichst wiederhergestellt werden sollten.



Übersicht Projekt Circulago 2016

Grobkonzept ökologischer Ausgleich

Circulago Energieverbund Zug, Erschliessung Gebiet West von General-Guisan-Strasse bis Energiezentrale Unterfeld



Grauschuppige Sandbiene, *Andrena pandellei* (Foto A. Rey)



Im Auftrag von:
WWZ Energie AG Zug

André Rey, Landschaftsarchitekt Ing. FH/SVU, Zürich
September 2019

Konzept ökologischer Ausgleich 2019

Die Realisierung des Projektes erfolgte in 2 Etappen in den Jahren 2021 und 2023 und ist abgeschlossen. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen wurden vollumfänglich umgesetzt. Mit einem Pflegeplan wird sichergestellt, dass die wertvollen Lebensräume langfristig erhalten bleiben.

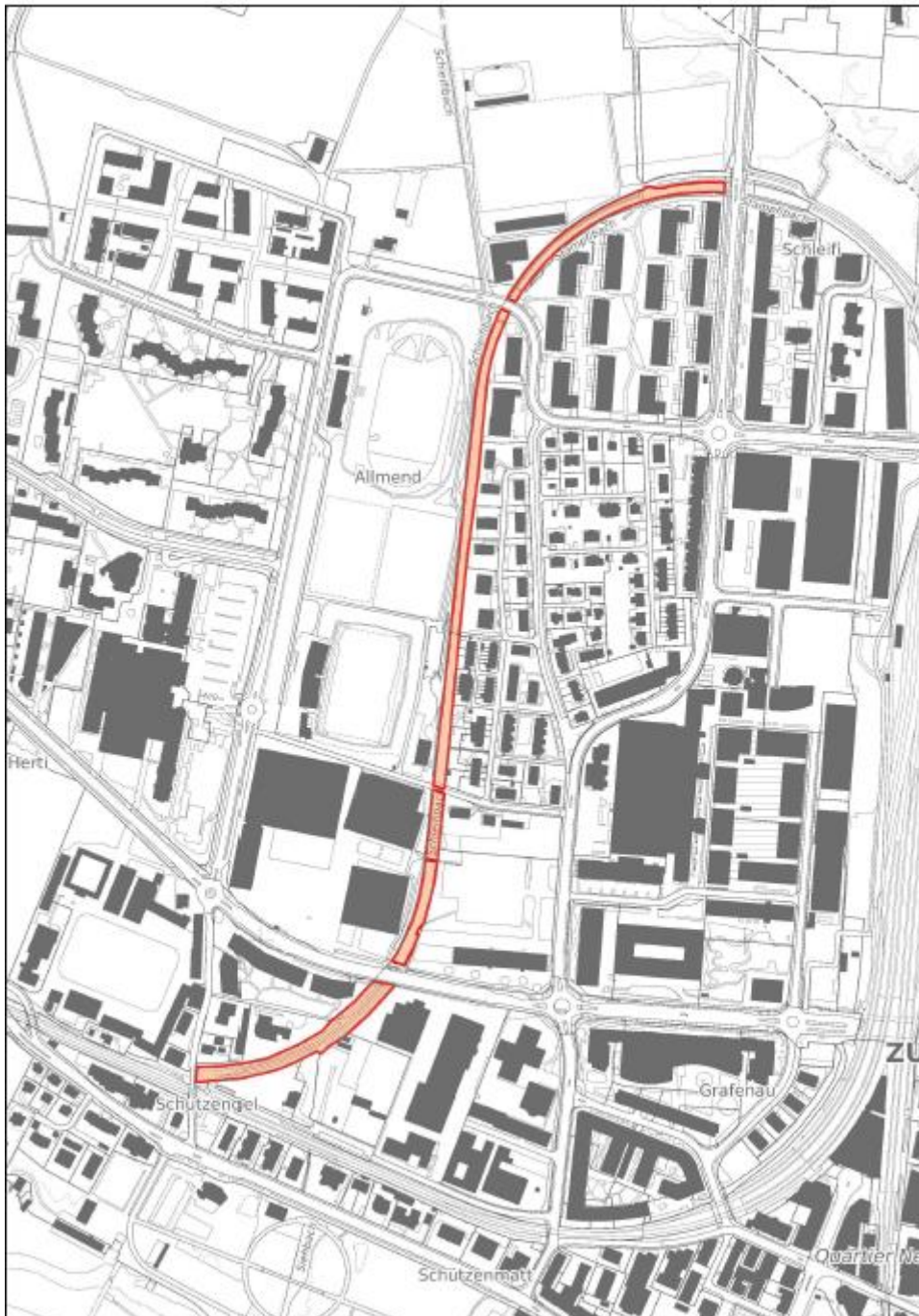
Aufwertung Kantonsparzelle GS 4640

Im Zuge der Umsetzung Circulago entschied das Amt für Raum und Verkehr, Synergien zu nutzen und auch die angrenzende Parzelle der Schleife im Eigentum des Kantons bis zur Nordstrasse ökologisch aufzuwerten.

6.5 Umlegung Schmutzwasserleitung, An der Aa

Im Zusammenhang mit der Offenlegung des Siesbachs (siehe auch Kap. 5.2) soll vorgängig die Linienführung der Schmutzwasserleitung angepasst werden. Zukünftig soll die Schmutzwasserleitung unterhalb des Siesbachs zu liegen kommen. Diese Projekte werden somit die südöstliche Böschung im Bereich der Parzelle 4803 des Schleifidamms tangieren.

7. Neuer Schutzplan



Kantonales Naturobjekt Ehemaliger Bahndamm Schleifi Nr. 1.04, neuer Schutzplan vom 19.08.2024 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage)

Bestimmungen für das kantonale Naturobjekt 1.04

Zweck

Naturobjekte sind ästhetisch, erdgeschichtlich oder naturkundlich bedeutsame Objekte, für deren Schutz der Kanton geeignete Massnahmen trifft. Der Regierungsrat beschliesst Massnahmen zur Erhaltung von Naturobjekten von regionaler Bedeutung.

Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (SR 432.1)

Abgrenzung

Gemäss diesem Plan

Objektbeschreibung

Der Bahndamm entstand mit dem ersten Bahnhof in Zug um 1864 und wurde 1897 zur «Schleife» ausgebaut. Er ist somit über 150 Jahre alt und ein wichtiger kulturgeschichtlicher Zeuge. Er zeichnet sich durch unterschiedlich exponierte Böschungen, Magerwiesen und Ruderalfluren, Gehölzpartien sowie die gut besonnten und strukturreichen Schotterflächen im Bereich des ehemaligen Gleises aus. Zum wertvollen Lebensraummosaik und Artenreichtum tragen zusätzlich die Bäche am Böschungsfuss bei.

Bestimmungen

Bestimmungen für die Naturobjekte werden gemäss § 13 Abs. 1 GNL im Einzelfall festgelegt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 GNL geregelt.

Für das Objekt Nr. 1.04 «Ehemaliger Bahndamm Schleifi», Gemeinde Zug, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Bahndamm ist in seinem Charakter, seiner Ausdehnung und seiner Struktur zu erhalten.
2. Das typische Lebensraummosaik ist durch eine sachgerechte Pflege zu erhalten bzw. durch gezielte ökologische Aufwertungen zu fördern. Basis dafür bildet ein Pflegekonzept gemäss § 14 GNL.
3. Jegliche Veränderungen, die über die ordentliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.
4. Sind Eingriffe in den Damm aufgrund übergeordneter Interessen unvermeidbar, so ist für eine bestmögliche Wiederherstellung sowie ökologische Aufwertung zu sorgen.

8. Beurteilung

Der ehemalige Bahndamm Schleifi liegt teils in einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) und teils innerhalb des Bebauungsplans An der Aa II (vormals Wohn- und Arbeitszone 4). Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann die Frage der Schutzwürdigkeit eines Biotops auch in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen bei der Beurteilung konkreter Bauvorhaben Gegenstand des Bewilligungsverfahrens sein. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Aspekte des Naturschutzes nicht oder unzureichend geprüft wurden oder die Schutzwürdigkeit eines Lebensraums aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erst nach dem Erlass der Nutzungsplanung entstanden ist und damit veränderte Verhältnisse im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG vorliegen.

Der Bahnverkehr auf dem Damm wurde im Jahre 1990 eingestellt. Seither blieb der Damm relativ ungestört. So konnte sich die besondere Vielfalt an wertvollen Lebensräumen entwickeln. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision der Stadt Zug im Jahr 2009 erfolgte keine Beurteilung des Bahndamms hinsichtlich seiner ökologischen Bedeutung. Entsprechend ist dazu auch nichts in den Genehmigungsakten des Kantons erwähnt. Dies liegt daran, dass der Schleifedamm noch lange als mögliches Trasse für die Stadtbahn vorgesehen war. Erst im Jahre 2010 wurde er definitiv aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Im Jahr 2015 liess die Stadt Zug erstmals vertiefte Erhebungen der Flora und Fauna durchführen.

Aufgrund der Planung des Circulago-Projektes durch die WWZ und insbesondere durch die Initiative «Highway to Schutzengel» erfolgten schliesslich die notwendigen Abklärungen zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Bahndamms. 2019 bekundete die Baudirektion im Zuge des Einspracheverfahrens gegen die «Auffüllung Wanne West» die Absicht, den Schutz des Bahndamms über die Ausscheidung als kantonales Naturobjekt zu erreichen und dazu den nun vorliegenden Schutzplan zu erarbeiten. Im Gegensatz zur Ausscheidung einer Naturschutzzone überlagert das kantonale Naturobjekt die Grundnutzungen, was angesichts der Geschichte und der Lage des Bahndamms die angemessene Schutzmassnahme darstellt.

9. Mitwirkung

Das Vorgehen zur Erarbeitung eines Schutzplans wurde mit dem Rechtsdienst des Direktionssekretariats und mit der Abt. Landerwerb der Baudirektion sowie mit dem Baudepartement der Stadt Zug vorbesprochen.

Für die Vernehmlassung wurden die Stadt Zug und das Baudirektionssekretariat des Kantons Zug als Grundeigentümerinnen sowie die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK), Pro Natura Zug, die WWZ, der WWF Zug, der Zuger Vogelschutz und die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) eingeladen. Sämtliche Rückmeldungen, mit Ausnahme derjenigen der ZVB, fielen positiv aus. Die offenen Detailfragen mit der ZVB konnten bilateral geklärt werden.

10. Beilage: Plan für die öffentliche Auflage

Beilage 1: Neuer Schutzplan Naturobjekt 1.04 Ehemaliger Bahndamm Schleife,
Gemeinde Zug